



Amtssigniert. SID2021091053730  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Wasser-, Forst- und Energierecht**

**Bianca Haselwanter**  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
+43(0)512/508-2476  
[wasser.energierecht@tirol.gv.at](mailto:wasser.energierecht@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Angeschlagen an der Amtstafel

des Gemeindeamtes in Telfs

von 13.09.2021 bis 07.10.2021

Der Bürgermeister:



Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IIIa1-W-30.078/314-2021

Innsbruck, 07.09.2021

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

**Marktgemeinde Telfs, Gemeindewerke Telfs GmbH;  
ABA Telfs, Anlagenerweiterung, Erschließung Ortsteil Bairbach;  
wasser- und forstrechtliches Bewilligungsverfahren;**

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 31.03.2021 hat die Marktgemeinde Telfs, Gemeindewerke Telfs GmbH, unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Ausbau der Kanalisationsanlage, Erschließung Ortsteil Bairbach, Wasserrechts- und Forstrechtseingabe – ABA“ vom 31.03.2021, Projektnr. 1-2557, erstellt von der Passer & Partner ZT GmbH, um Erteilung der wasser- und forstrechtlichen Bewilligung angesucht.

### Beschreibung:

Das bestehende Entsorgungsgebiet ist nur teilweise über Privatkanäle an die Ortskanalisation der Gemeinde Telfs angeschlossen. Derzeit werden die anfallenden Schmutzwässer in privaten Kleinkläranlagen behandelt. Es ist vorgesehen den Ortsteil abwassertechnisch im Freispiegelverfahren zu erschließen.

Die Niederschlagswässer werden derzeit weitestgehend an Ort und Stelle versickert bzw. in natürliche Gräben abgeleitet. In Zusammenhang mit den vorgesehenen straßenbautechnischen Ausbaumaßnahmen soll die abwassertechnische Entsorgung von Schmutzwässern und Regenwässern sichergestellt werden.

*Folgende Anlageteile werden errichtet:*

- Neuerrichtung von rd. 922 lfm Regen- und rd. 793 lfm Schmutzwasserkanälen mit einem Durchmesser von DN 200 bis 400 (modifiziertes Trennsystem)
- Neuerrichtung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) für 1,9 ha Ared
  - Volumen von rd. 660 m<sup>3</sup> (345,0 m<sup>3</sup>/ha),

- Drosselabfluss 52 l/s (27,5 l/s.ha) mit Wirbeldrossel Typ UFT-FluidVertic VSU-B DN 150

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 11, 12, 13, 15, 21, 22, 32, 107, 111, 112, 99 Abs. 1 lit. d Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF, §§ 17 und 170 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idgF, in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, die mündliche Verhandlung am

**Donnerstag, den 7. Oktober 2021**

**mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer**

**um 14:00 Uhr,**

**im Seminarraum Sport- und Veranstaltungszentrum Telfs**

statt.

#### **Vorkehrungen zum COVID-19-Infektionsschutz**

Es besteht die Verpflichtung, stets und überall einen **Abstand von mindestens zwei Metern** einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Zugangsbereich sowie für den Wartebereich vor dem Verhandlungsraum.

Außerdem ist das Tragen eines **selbstmitgebrachten Mund-Nasen-Schutzes für die Dauer der gesamten Verhandlung verpflichtend.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuell kundgemachten gesetzlichen Bestimmungen zum COVID-19-Infektionsschutz Gültigkeit haben welche **am Tag der Verhandlung** in Kraft sind.

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,

- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde Telfs und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter [www.tirol.gv.at/kundmachungen](http://www.tirol.gv.at/kundmachungen)

kundgemacht wird/wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

## **Projektbeschreibung:**

Eine genaue Beschreibung der ausgeführten Anlagenteile und der planlichen Darstellung können den Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Ausbau der Kanalisationsanlage, Erschließung Ortsteil Bairbach, Wasserrechts- und Forstrechtheingabe – WVA“ vom 31.03.2021, Projektnr. 2-2557, erstellt von der Passer & Partner ZT GmbH, entnommen werden.

Diese Planunterlagen liegen beim Gemeindeamt der Gemeinde Telfs sowie bei der Gemeindewerke Telfs GmbH bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben ausschließlich jene Personen, die **im Vorhinein** mit der jeweiligen Dienststelle einen Termin vereinbart haben und die eine **selbstmitgebrachte FFP2-Maske** tragen. Diese ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Amtsgebäude zu tragen. Zudem ist im Eingangsbereich ein Desinfektionsspender platziert, welcher stets zu benützen ist.

Termine sind telefonisch unter der Nummer 0512/5082472 oder per E-Mail an [wasser.energierecht@tirol.gv.at](mailto:wasser.energierecht@tirol.gv.at) zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Nairz